

Statuten

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverband Bern, Ob- und Nid- u. Aargau-Emmental	TBOE
Generalversammlung	GV
Riegenversammlung	RV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Riegenkommission	RK
Turnstand	TS

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnung betrifft Männer und Frauen.

I NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Turnverein Oberburg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Oberburg.

II ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- pflegt und fördert das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)
- des Turnverbandes Bern Ob- und Nid- u. Aargau-Emmental (TBOE)
- des Schweizerischen Leichtathletik Verbandes (SLV)
- des Bernischen Leichtathletik Verbandes (BLV)

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

III VEREINSSTRUKTUR

Art. 5 Bestand, Riegen, Riegen Gründungen

Der Verein besteht aus selbständigen und unselbständigen Riegen. Die unselbständigen Riegen sind direkt der Riegenkommission unterstellt.

Weitere Riegen können auf Antrag des Vereinsvorstandes (VS) durch Beschluss der Generalversammlung (GV) gebildet werden.

Art. 6 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die Riegen verfügen über eigene Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Reglementen.

IV MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Mitglieder der selbständigen Riegen
- Bestehende Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner.

Alle diese Vereinsmitglieder -/Riegen sind gemäss offizieller Mitgliedererhebung dem STV zu melden.

Art. 8 Versicherung

Die beim STV als turnende Mitglieder deklarierten Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) gemäss dessen Reglement gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz komplementär versichert.

Art. 9 Mindestalter

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 10 Eintritt, Austritt, Uebertritt

Die Riegen regeln die Mitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen.

Die selbständigen Riegen melden Ein-, Aus- und Uebertritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

Der Uebertritt kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht beginnt nach Genehmigung des Ein-/Uebertritts durch die GV. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, die Beitragspflicht endet aber mit dem Vereinsjahr per GV.

Art. 11 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von der Streichung in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 Freimitglieder

Als Freimitglieder werden die Personen bezeichnet, welche vor dem 10. Nov. 1993 als solche ernannt wurden. Es werden keine neuen Freimitglieder mehr ernannt.

Art. 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes und von der GV genehmigtes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest. Die Vorschläge der Riegenkommissionen oder der einzelnen Stimmberechtigten zur Ernennung der Ehrenmitglieder sind schriftlich und mindestens 6 Wochen vor der GV an den VS einzureichen.

Art. 16 Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung bzw. erlischt bei Nichtbezahlung eines vom VS festgelegten Beitrages.

V ORGANE

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Riegenversammlung (RV)
- Turnstand (TS)
- Vereinsvorstand (VS)
- techn. Kommission (TK)
- Riegenkommission (RK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren.

Generalversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus

- Mitgliedern der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der Kommissionen
- Revisoren.

Art. 19 Aufgaben

Die Aufgaben der GV sind

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung der Budgets
- Abnahme des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters

- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der ständigen Kommissionsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Reglements Anerkennungen und Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung.

Art. 20 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Diese hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 23 Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder der selbständigen Riegen, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, betreffend traktandierten Punkte Anträge zu stellen. Ueber nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Befunden werden.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, für welche eine 2/3-Mehrheit oder Auflösung und Fusion wo eine Mehrheit von 4/5 notwendig sind, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Riegenversammlung (selbständige Riegen)

Art. 25 Einberufung

Die Riegenversammlung (RV) wird nach Bedarf vom VS, der entsprechenden Riegenkommission oder einem Fünftel der Riegenmitglieder (ohne Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Riegengeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS oder der GV fallen. Die Einladung hat schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene RV ist beschlussfähig.

Art. 26 Aufgaben

- Vorbereitung Jahresprogramm z.H. GV
- Vorbereitung Budgetantrag z.H. GV
- Vorbereitung Wahlantrag z.H. GV
- Riegeninterne Angelegenheiten
- Finanzentscheide gemäss genehmigten Budgetposten.

Turnstand (selbständige Riegen)

Art. 27 Einberufung, Zusammensetzung

Der Turnstand (TS) wird nach Bedarf vom VS, der TK, der entsprechenden Riegenkommission oder einem Fünftel der Riegenmitglieder (ohne Gönner) einberufen und behandelt dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen. Die Einladung zum TS hat schriftlich und mindestens 7 Tage im Voraus zu erfolgen.

Der Turnstand setzt sich aus den Riegenmitgliedern zusammen.

Vorstand

Art. 28 Einberufung, Zusammensetzung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet, mindestens aber dreimal pro Jahr.

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- mind. 4 weitere Mitglieder

wobei jede Riege nach Möglichkeit vertreten sein soll.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 29 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Funktionsbeschreibungen
- Vertretung nach aussen
- Erstellen und Genehmigung der Organigramme, Reglemente und Funktionsbeschreibungen.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung ist im Unterschriftenreglement festgelegt.

Technische Kommission

Art. 31 Einberufung, Zusammensetzung

Die Technische Kommission (TK) besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten, mindestens aber einmal pro Jahr.

Die TK setzt sich zusammen aus

- technischer Leiter als Präsident
- mind. 2 weitere Mitglieder

wobei jede Riege nach Möglichkeit vertreten sein soll.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 32 Aufgaben

Die Aufgaben der TK sind

- Koordination der riegenübergreifenden turnerischen Trainings- und Wettkampffragen.

Riegenkommissionen

Art. 33 Einberufung, Zusammensetzung

Die Riegenkommission (RK) besammelt sich, wenn es der Obmann oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Die RK setzt sich zusammen aus

- Obmann
- mind. 2 weitere Mitglieder

wobei jede Riege nach Möglichkeit vertreten sein soll.

Die RK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34 Aufgaben

Die Aufgaben der RK sind

- Koordination und Verfassen des Jahresprogramms zuhanden der RV
- Einreichen des Jahresprogramms an den VS zuhanden der Abnahme and der GV
- turnerische Organisation und Ueberwachung der unselbständigen Riegen
- Erstellen und Genehmigung der Organigramme, Reglemente und Funktionsbeschreibungen
- Leitung Riegenversammlungen.

Spezialkommissionen

Art. 35 Spezialkommission

Für besondere Aufgaben können durch die GV, den VS oder der RK entsprechende Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 36 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Obmann selbst.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV. Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VI VERWALTUNG

Art. 38 Protokoll

Ueber alle Versammlungen und Sitzungen des VS und der RK ist ein Protokoll zu führen.

Art. 39 Reglemente und Funktionsbeschreibungen

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und in Beschreibungen der wesentlichen Funktionen verbindlich zu umschreiben.

Für die Erstellung der Reglemente und der Funktionsbeschreibungen sind der VS und die Kommissionen zuständig. Die Reglemente und Funktionsbeschreibungen sind durch den VS zu genehmigen.

Art. 40 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die Aufbewahrung erfolgt gemäss OR und Reglement Archiv.

Art. 41 Mitgliederdaten, Datenschutz

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet, bzw. den Verbänden bekannt gegeben

- Vorname, Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefon-Nummer
- E-Mail-Adresse.

Für Sponsoringzwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchem der Verein angeschlossen ist, können durch den Verein auch Vorname, Name und Adresse bekannt gegeben werden. Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder die Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf eine vorgängige schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe. Jedem Mitglied steht es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

VII FINANZEN

Art. 42 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 43 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Kostenbeiträgen der Mitglieder an Wettkämpfe, Turnfeste und Anlässe
- Kostenbeiträgen der Mitglieder an Tenue-, Geräte- und Materialanschaffungen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen.

Art. 44 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Wettkämpfe, Turnfeste und Anlässe
- Kostenbeiträgen zwecks Tenue-, Geräte- und Materialanschaffungen
- Uebernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben.

Art. 45 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die GV festgesetzt.

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- bestehende Freimitglieder
- während des Vereinsjahres (nach der GV) eingetretene Mitglieder.

Art. 46 Vermögenslage, Fonds, Stiftungen

Das Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen.

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Ueber die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 47 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur durch die GV, unter vorgehender Bekanntgabe auf der Traktandenliste, mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 49 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV, unter vorgehender Bekanntgabe auf der Traktandenliste, mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 50 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der Turnverbände.

Art. 51 Auflösung, Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 52 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds den Gemeindebehörden Oberburg treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 53 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen unverzüglich an den Verein.

Art. 54 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. November 1993.

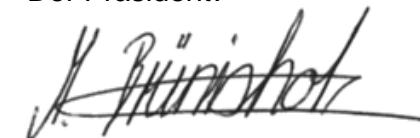
Art. 55 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden durch den TBOE eingesehen und an der ordentlichen GV des Turnvereins Oberburg vom 9.3.2007 genehmigt und treten per 10. März 2007 in Kraft.

Oberburg, 2. Februar 2007

Turnverein Oberburg

Der Präsident:



Der Vize-Präsident:

